

Satzung der Medienanstalt Hessen über zulassungsfreien Rundfunk in Hessen (Hessische Zulassungsfreiheitssatzung - HessZFS)

vom 11. Dezember 2023 (StAnz. Nr. 52 vom 25. Dezember 2023, S. 1742 f.)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) vom 21. November 2022 (GVBl. 2022 S. 606 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. 2023 S. 594) hat die Versammlung der Medienanstalt Hessen in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Konkretisierung des zulassungsfreien Rundfunks nach § 4 Abs. 3 HPMG und die Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 HPMG.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Rundfunkangebote, die gemäß § 4 Abs. 3 HPMG keiner Zulassungspflicht unterliegen.
- (2) Für bundesweit ausgerichtete zulassungsfreie Angebote gilt § 54 MStV sowie die Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags (Satzung Zulassungsfreiheit – ZFS) der Medienanstalt Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassungsfreie Rundfunkangebote nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 HPMG

Hinsichtlich der Beurteilung, ob zulassungsfreier Rundfunk im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 HPMG vorliegt, finden insbesondere die Kriterien der §§ 4 und 5 der ZFS in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Anzeigeverfahren

- (1) Zulassungsfreier Rundfunk ist der Medienanstalt Hessen mindestens sieben Tage vor seinem Beginn anzuzeigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HPMG). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der Medienanstalt Hessen. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen. Sofern es sich um zulassungsfreien Rundfunk nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 HPMG handelt, ist die Anzeige so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine gegebenenfalls erforderliche Abstimmung mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der obersten Landesbehörde erfolgen kann.
- (2) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter hat darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen der Zulassungsfreiheit vorliegen.
- (3) Die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und Informationen sind notwendige Inhalte der Anzeige. Auf Anforderung der Medienanstalt Hessen sind weitere zur Prüfung erforderliche Unterlagen und Informationen vorzulegen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 HPMG.
- (4) Veranstalterinnen und Veranstalter von zulassungsfreiem Rundfunk nach § 4 Abs. 3 HPMG haben die Medienanstalt Hessen unverzüglich zu unterrichten, wenn sich an den Umständen, die zur Zulassungsfreiheit nach § 4 Abs. 3 HPMG führen, etwas ändert.

§ 5 Vorlagepflichten

- (1) Die im Rahmen der Anzeige vorzulegenden Unterlagen und Informationen umfassen Angaben zu
 1. der genauen Bezeichnung der Rundfunkveranstalterin oder des Rundfunkveranstalters nebst ladungsfähiger Anschrift,
 2. dem Inhalt des Programms, einschließlich der Zielgruppe und Möglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer zur Interaktion,
 3. der Häufigkeit und Dauer der Ausstrahlung,
 4. den tatsächlich genutzten und geplanten Übertragungswegen und
 5. dem voraussichtlichen Sendebeginn.

- (2) Die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 auf Anforderung vorzulegenden Unterlagen und Informationen umfassen insbesondere
 1. Angaben zu technischer und tatsächlicher Reichweite, aufgeschlüsselt nach Übertragungswegen,
 2. ein Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 und § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Rundfunkveranstalterin, des Rundfunkveranstalters oder bei der Rundfunkveranstaltung durch eine juristische Person oder zumindest teilrechtsfähige Personenvereinigung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertreter, bei mehreren Personen Führungszeugnisse aller Personen,
 3. Angaben und Nachweise über die Beteiligungsverhältnisse der Rundfunkveranstalterin oder des Rundfunkveranstalters,
 4. den Gesellschaftsvertrag und satzungsrechtliche Bestimmungen,
 5. ein Programmschema (in tabellarischer Form nebst Erläuterungen zu den einzelnen Programmteilen)
 6. die nach § 6 Abs. 4 HPMG anzugebenden Informationen und
 7. einen aktuellen Handelsregisterauszug.

- (3) Die nach § 4 Abs. 3 auf Anforderung vorzulegenden Unterlagen und Informationen umfassen auch Erklärungen über die Einhaltung der medienrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen und programmbezogenen Anforderungen sowie über die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Die auf der Website der Medienanstalt Hessen zur Verfügung gestellten Vordrucke sollen verwendet werden.

- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Nr. 3 HPMG sind ergänzend weitere Unterlagen und Informationen beizubringen, insbesondere
 1. Angaben zu der öffentlichen Veranstaltung, in deren örtlichem und zeitlichem Zusammenhang das Programm veranstaltet werden soll (insbesondere zu Dauer und Programm),

2. eine Einverständnis- oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der Veranstaltungsträgerin oder des Veranstaltungsträgers oder der Veranstaltungsinstitution und Dritter, sofern Sendemitschnitte anderer Urheber verbreitet werden sollten,
3. ein Programmschema (in tabellarischer Form nebst Erläuterungen zu den einzelnen Programmteilen, insbesondere mit Angaben zum Veranstaltungsbezug im Programm) und
4. ein aussagekräftiger Finanzierungsplan.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 11. Dezember 2023
Medienanstalt Hessen

gez. Jörg Steinbach
Vorsitzender der Versammlung